



Anwendungshinweise zur Richtlinie zur Führung von Schulgirokonten 7. November 2024 (ABl. S. 744)

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|-------------------------|
| Für welche Bereiche dürfen Bankkonten eingerichtet werden? | Die Ermächtigung zur Einrichtung von Schulgirokonten bezieht sich auf Schulgirokonten für die Verwaltung von Drittmitteln (Drittmittelkonten), insbesondere Schulgirokonten für die Verwaltung von Mitteln einer Klasse oder Kurses (Klassenkonten) bei inländischen Kreditinstituten. | Abschnitt I |
| Wie werden die Konten bezeichnet? | Bei der Eröffnung von Schulgirokonten (SG) sind folgende Namenskonventionen zu beachten: Drittmittel-Konten: SG – Drittmittel – Name der Schule Klassen-Konten: SG – Klassenkonto – Name der Schule Jede Schule kann hier spezifische Namen für Klassen- oder Kursbezeichnungen, Name der Lehrkraft, einen Projektnamen (wie z.B. Schüleraustausch mit x-Land) verwenden. Die Bezeichnung sollte schuljahresunabhängig gewählt werden, so dass die Lehrkraft auch bei Wechsel von Klassen/Kursen das Konto weiterführen kann. | Abschnitt IV.3 Nr. 5 |
| Dürfen Gelder der Schulträger über Landes-Bankkonten abgewickelt werden? | Auf Schulgirokonten im Namen des Landes dürfen keine Mittel verwaltet werden, die in die Zuständigkeit der Schulträger (äußere Schulverwaltung) fallen. | Abschnitt I |
| Für welche Zwecke dürfen Gelder bar vereinnahmt werden? | Schadenersatzleistungen für Lernmittel dürfen nur ausnahmsweise bar vereinnahmt werden. Die Gelder können auf bestehende Drittmittelkonten einer Schule eingezahlt und unverzüglich (spätestens innerhalb von vierzehn Tagen) auf die Bankverbindung des Mandanten Schulen bei der Landesbank Hessen-Thüringen überwiesen werden. Auch eine direkte Einzahlung auf das Bankkonto des Mandanten Schulen ist möglich. Dafür entstehende Bankgebühren sind aus dem baren Zahlungseingang der Schadenersatzleistung zu tragen und mindern den einzuzahlenden bzw. überwiesenen Betrag von einem Drittmittelkonto. Die Bankverbindung des Buchungskreises Schulen lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC-Schulbereich), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01. Für die Bareinzahlungen sind Quittungen auszustellen. | Abschnitt II Nr. 3 |
| Wer darf Bankkonten einrichten? | Für die Einrichtung aller Bankkonten gilt: Im Außenverhältnis ist die Schulleiterin oder der Schulleiter berechtigt, das Land allein zu vertreten und vertragliche Verpflichtungen gegenüber dem Kreditinstitut einzugehen. Sie oder er ist berechtigt, diese Vertretungsbefugnis weiter zu übertragen. Die Befugnis ist darauf beschränkt, auf Guthabenbasis geführte Konten zu eröffnen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet. | Abschnitt IV.1 |
| Wer kann Vollmachten für Bankkonten erhalten? | Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, das Land alleine zu vertreten. Sie oder er kann diese Vertretungsbefugnis mittels Vollmacht weiter übertragen. Es darf | Abschnitt IV.1 |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|--|
| | sowohl ein Konto eingerichtet als auch geführt werden. | |
| Dürfen Kredite aufgenommen werden? | Die Kontenführung darf nur auf Guthabenbasis erfolgen. Überziehungen und die Aufnahme von Krediten sind nicht gestattet. | Abschnitt IV.3 Nr. 2 |
| Können Kreditkarten eingesetzt werden? | Die Nutzung einer Girokarte oder einer Prepaid-Karte (Kreditkarte auf Guthabenbasis) ist zulässig. Weitere Debitkarten dürfen nicht genutzt werden. | Abschnitt IV.3 Nr. 3 |
| Darf eine Lehrkraft alleine verfügungsberechtigt sein? | Für Drittmittelkonten der Schulen sollen grundsätzlich zwei Personen verfügungsberechtigt sein. Für Klassenkonten können Lehrkräfte oder andere Beschäftigte der Schule alleine verfügungsberechtigt sein. Die Schulleitung soll die Gründe einer Einzelverfügungsberechtigung für ein Klassen-/Kurskonto in geeigneter Weise schriftlich dokumentieren, da insoweit das Vier-Augen-Prinzip erst nachgängig im Rahmen der Rechenschaftslegung gewahrt werden kann. | Abschnitt IV.4 Nr. 2 und Nr. 4; Abschnitt VI.3 |
| Für welche Bankkonten gibt es eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung? | Über Drittmittelkonten der Schulen oder Klassenkonten können Lehrkräfte auch gemeinschaftlich verfügen. Hier kann gewählt werden, wie die Verfügungsberechtigung erfolgen soll (alleine oder gemeinschaftlich). | Abschnitt IV.4 Nr. 2 |
| Wie werden Vollmachten erteilt und widerrufen? | Vollmachten sind immer schriftlich zu erteilen und zu widerrufen. Für die Einrichtung von Bankkonten und Erteilung und Widerrufung von Vollmachten wird auf das Schreiben „Übertragung der Vertretungsbefugnis zur Einrichtung und Führung von Schulgirokonten“ und die Anlagen: „Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut“ sowie „Muster zum Widerruf einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut“ verwiesen. | Abschnitt IV.4 |
| Gibt es ein Muster für die Erteilung einer Vollmacht? | Den Schulleitungen ist ein Muster zur Erteilung einer Vollmacht zur Vorlage an ein Kreditinstitut bereitgestellt worden. Die Muster sind auf den Webseiten des Hessischen Kultusministeriums veröffentlicht. | |
| Gibt es ein Muster für den Widerruf einer Vollmacht? | Den Schulleitungen ist ein Muster zum Widerruf einer erteilten Vollmacht unmittelbar gegenüber einem Kreditinstitut bereitgestellt worden. Die Lehrkraft erhält eine Kopie des Widerrufsschreibens, welches die Schulleitung der Bank übersandte. | |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|---------------------------------------|
| <p>Welche Aufgaben haben die Staatlichen Schulämter?</p> | <ul style="list-style-type: none"> • Sie beraten und begleiten die Schulen im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht. • Die Einrichtung eines Drittmittelkontos ist dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung unverzüglich über die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) im Bereich „Schulgirokonto“ anzuzeigen. Die bisher vorgesehene Übersendung des ausgefüllten Papier-Formulars „Meldung der Bankkonten“ an das Staatliche Schulamt entfällt. • Alle eingerichteten Drittmittelkonten nach Abschnitt I Nr. 1 sind über die LUSD bis spätestens zum 15. März des Folgejahres zum Zweck einer Vollständigkeitsprüfung und einer zusammenfassenden Dokumentation der Anzahl der bestehenden Bankkonten jährlich zu bestätigen. Die Bestätigungspflicht besteht auch im Falle, dass keine Drittmittelkonten durch die Schule verwaltet werden. Die Anzeigepflicht nach Nr. 1 ist damit erfüllt. Die von den Schulen in der LUSD eingetragenen Daten werden an die jeweils zuständigen Staatlichen Schulämter systemisch zur Prüfung übermittelt. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht. • Die Unterlagen für Drittmittelkonten (incl. Klassenkonten) werden bei den Schulen aufbewahrt. • Prüfungsberichte von Drittmittelkonten verbleiben bei den Schulen, wenn sich keine Beanstandungen ergeben haben. • Sofern die jährliche Prüfung der Drittmittelkonten zu Beanstandungen führen, sind die betroffenen Prüfungsberichte dem zuständigen Staatlichen Schulamt zur weiteren Bearbeitung zu übersenden.. | <p>Abschnitt IV.2 und VI.2 Nr. 3</p> |
| <p>Wie viele Bankkonten dürfen eingerichtet werden?</p> | <p>Die Anzahl der Drittmittelkonten ist auf das <u>notwendige Maß zu beschränken</u>. Für Lehrkräfte kann jeweils ein Klassenkonto eingerichtet werden.</p> | <p>Abschnitt IV.4</p> |
| <p>Wie ist mit mögliche Guthabenzinsen umzugehen?</p> | <p>Guthabenzinsen bei Drittmittelkonten verbleiben bei der Schule und erhöhen das Guthaben. Sie sind nicht abzuführen.</p> | |
| <p>Wem müssen Schulen Mitteilungen über Bankkonten machen?</p> | <p>Die Einrichtung eines Drittmittelkontos ist dem Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung unverzüglich über die Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) im Bereich „Schulgirokonto“ anzuzeigen. Die bisher vorgesehene Übersendung des ausgefüllten Papier-Formulars „Meldung der Bankkonten“ an das Staatliche Schulamt entfällt. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht.</p> | <p>Abschnitt IV.2 Nr. 1 und Nr. 2</p> |
| <p>Dürfen Lehrkräfte ein Klassenkonto führen?</p> | <p>Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann für jede Lehrkraft ein Konto mit dem Zusatz „Klassenkonto für Nr. der Klasse und Name der Schule einsetzen“ im Namen des Landes als Kontoinhaber eröffnen. Die Kontoeröffnung ist auch für einen Kurs oder ein Tutorium möglich.</p> | <p>Abschnitt IV.4 Nr. 4</p> |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|-----------------------|
| Dürfen Unterkonten eingerichtet werden? | Die Einrichtung von Unterkonten ist zulässig. | Abschnitt IV.4 Nr. 3 |
| Müssen Klassenkonten den Staatlichen Schulämtern angezeigt werden? | Klassenkonten sind nur gegenüber der Schulleitung, nicht gegenüber dem Staatlichen Schulamt anzuzeigen. | Abschnitt IV.2 Nr. 1 |
| Wem gegenüber sind Drittmittelkonten anzuzeigen? | Die Einrichtung der Drittmittel-Bankkonten ist unverzüglich dem zuständigen Staatlichen Schulamt unter Angabe der Schulnummer und der Bankverbindung mit dem vorgegebenen Muster anzuzeigen. Eine Anzeigepflicht für Klassenkonten besteht nicht. | Abschnitt IV.2 Nr. 2 |
| Dürfen Spenden auf Girokonten vereinnahmt werden? | Elternspenden dürfen nicht unmittelbar auf Schulgirokonten vereinnahmt werden. Es ist darauf zu achten, dass nur anonyme Spenden auf Schulgirokonten eingehen. | Abschnitt III.2 Nr. 2 |
| Dürfen Schulen Spendenbescheinigungen ausstellen? | Für Spendenbestätigungen ist das Formular 001 „Bestätigung über Geldzuwendung / juristische Person des öffentlichen Rechts“ mit der Vordrucknummer 034120 zu verwenden, das in jeweils aktueller Fassung auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums abrufbar ist. Es ist im Formulkatalog „Steuerformulare – Gemeinnützigkeit“ veröffentlicht. Für die Ausstellung der Spendenbescheinigung ist das jeweilige Staatliche Schulamt zuständig, in dessen Aufsichtsbereich die Schule liegt. | Abschnitt III.2 Nr. 1 |
| Welchen Verwendungszweck ist in der Spendenbescheinigung anzugeben? | Als Verwendungszweck ist in der Spendenbescheinigung anzugeben: „Es wird bestätigt, dass die Zuwendung gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO nur zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung verwendet wird.“ | Abschnitt III.2 Nr. 1 |
| Wohin wenden sich Schulen, wenn sie Fragen zur Anwendung der Richtlinie haben? | Bei Rückfragen sollen sich die Schulen an die benannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den zuständigen Staatlichen Schulämtern wenden. Die Übersicht der Ansprechpartnerinnen und –partner ist unter https://kultur.hessen.de/schulsystem/schulgirokonto/ansprechpersonen-schulgirokonto abrufbar. | |
| Wer trägt Kontoführungsgebühren für Bankkonten der Schulen? | Eine kostenfreie Führung der Bankkonten ist anzustreben. Im Landshaushalt stehen grundsätzlich keine Mittel für die Übernahme von Kontoführungsgebühren zur Verfügung. Es gilt der Grundsatz, dass etwa entstehende Kontoführungsgebühren die Schulen selbst zu tragen haben. Sollte eine kostenfreie Führung der Bankkonten im Ausnahmefall nicht umsetzbar sein, ist die Finanzierung der Kontoführungsgebühren als „Sonstige Landesaufgabe“ zu Lasten des Schulbudgets finanzierbar, sofern die originären Leistungen aus der Budgetvereinbarung nicht gefährdet werden. Nachsteuerungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel antragsfrei gewährt. Sofern der geplante Betrag nicht ausreichend sein sollte, kann ggf. die Wiederaufnahme des bisherigen Antragsverfahrens erfolgen, welches das Ministerium im Bedarfsfall umsetzt. | Abschnitt IV.3 Nr. 2 |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|---|---------------------------|
| <p>Wo sind Informationen für Schulen und Schulämter zu finden?</p> | <p>Alle relevanten Informationen und Formblätter sind auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulgirokonto eingestellt.</p> | |
| <p>Gibt es eine Präsentation für die Vorstellung in einer Gesamtkonferenz?</p> | <p>Eine Präsentation für Informationszwecke ist auf der Internetseite des Hessischen Kultusministeriums unter https://kultus.hessen.de/schulsystem/schulgirokonto eingestellt.</p> | |
| <p>Was bedeutet der Begriff „Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung)“?</p> | <p>Kreditinstitute können bei Zinseinnahmen auf (Giro-) Konten von der Einbehaltung der Abgeltungssteuer absehen, wenn der Kontoinhaber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Eine generelle Ausnahmegenehmigung bei der Führung von Schulgirokonten gibt es nicht. Schulen können aber mit einer so genannten Nichtveranlagungs-Bescheinigung (NV-Bescheinigung) des örtlich zuständigen Finanzamts dem Kreditinstitut gegenüber nachweisen, dass keine Abgeltungssteuer abzuführen ist. Die NV-Bescheinigung ist jeweils für ein Girokonto für die Dauer von drei Jahren gültig und nach deren Ablauf neu zu beantragen. Diese Regelung wurde nicht in der Richtlinie aufgenommen, da seit der verwaltungspraktischen Umsetzung im Jahr 2009 dies kaum noch nachgefragt wurde. Die Verzinsung von Guthaben wird von Banken derzeit nicht angeboten. Das Musterformular „Antrag auf Nichtveranlagungs-Bescheinigung für nichtnatürliche Personen in besonderen Fällen - NV 2 A, BMF, Vordruckkommission ESt, Formular ID: 034043_08 “ ist jeweils in aktueller Fassung auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums abrufbar ist. Es ist im Formularkatalog „Steuerformulare > Nichtveranlagungs-Bescheinigung“ unter https://www.formulare-bfinv.de/ffw/content.do?registerIndex=A veröffentlicht.</p> | |
| <p>Wann sind bar vereinbarte Schadenersatzleistungen aus Schulbüchern einzuzahlen?</p> | <p>Schulen können in Ausnahmefällen Schadenersatzleistungen für Lernmittel bar vereinnahmen. Nach dem baren Zahlungseingang können die Gelder auf bestehende Drittmittelkonten einer Schule eingezahlt und unverzüglich auf die Bankverbindung des Mandanten Schulen bei der Landesbank Hessen-Thüringen überwiesen werden. Auch eine direkte Einzahlung auf das Bankkonto des Mandanten ist möglich. Dafür entstehende Bankgebühren sind aus dem baren Zahlungseingang der Schadenersatzleistung zu tragen und mindern den einzuzahlenden bzw. überwiesenen Betrag von einem Drittmittelkonto. Die Bankverbindung des Buchungskreises Schulen lautet: Hessisches Kultusministerium (HCC-Schulbereich), IBAN: DE86 5005 0000 0001 0024 01. Für die Bareinzahlungen sind Quittungen auszustellen.</p> | <p>Abschnitt II Nr. 3</p> |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|--|
| Sind die Guthaben von Drittmittelkonten auf kommende Haushaltsjahre übertragbar? | Guthaben auf Drittmittelkonten sind nicht an den Landeshaushalt abzuführen. Sie können auf kommende Jahre übertragen werden. | Abschnitt III.3 |
| Sind Guthaben auf Klassenkonten zulässig? | Klassenkonten sind grundsätzlich zum Schuljahresende, jedoch spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit im folgenden Schuljahr abzuschließen; die Abrechnung der Mittelverwendung durch die Lehrkraft gegenüber den Einzählern muss von einer anderen Lehrkraft oder einem Klassenelternbeirat bestätigt werden. | Abschnitt VI.3 |
| Wo werden die Unterlagen für Drittmittelkonten der Schulen aufbewahrt? | Die Unterlagen von Schulgirokonten für Drittmittel- und Klassenkonten (z.B. Kontoauszüge, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule zehn Jahre lang aufzubewahren. | Abschnitt VI.4 |
| Wo werden die Unterlagen für Klassenkonten aufbewahrt? | Die Unterlagen von Klassenkonten (z.B. Kontoauszüge, Belege, Prüfungsberichte o.Ä.) sind von der Schule zehn Jahre lang aufzubewahren. Sie sind von den Lehrkräften den Schulen zu übergeben. | Abschnitt VI.4 |
| Sind Aufzeichnungen zu führen? | Alle Konten- oder Bargeldbewegungen sind gesondert, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unter Angabe des oder der Verfügenden aufzuzeichnen. | Abschnitt V.1 Nr. 1 |
| Was muss aufgezeichnet werden? | In den Aufzeichnungen sind Angaben zu eingeworbenen Fremdmitteln (z.B. Höhe der Zahlung, Zweckbindung bei Spenden auch in Form sog. Sponsorengelder) und Sachausgaben festzuhalten. Die Aufzeichnung umfasst alle Geschäftsvorfälle vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Kalenderjahres. Zur Abgrenzung der Verantwortlichkeiten ist schriftlich zu dokumentieren, wer in der Schule für die Erteilung von Zahlungsaufträgen an die Bank (siehe Abschnitt V) und die Aufzeichnungen sowie ggf. das Standardsoftwareprogramm zuständig ist. | Abschnitt V.1 Nr. 2 Abschnitt Nr. V.1 Nr. 4 |
| Wie müssen die Aufzeichnungen erfolgen? | Die Aufzeichnungen können elektronisch oder manuell erfolgen. Eine Nachweisführung unter Zuhilfenahme von Standardsoftwareprogrammen ist zulässig. Kombinierte Systeme, mit denen sowohl Zahlungen angewiesen als auch die Aufzeichnungen geführt werden können, sind zulässig. | Abschnitt V.1 Nr. 3 |
| Gibt es Mindestangaben bei der Aufzeichnung für Schulgirokonten (Drittmittel-, Klassenkonten)? | In den Aufzeichnungen sind Angaben zu Spenden, eingeworbenen Fremdmitteln (z.B. Höhe der Zahlung, Zweckbindung bei Spenden auch in Form sog. Sponsorengelder) und Sachausgaben festzuhalten. Auf die Anlage 1 der Richtlinie wird hingewiesen. Hier ist eine Vorlage vorbereitet, die im Internet bereit gestellt ist. | Abschnitte V.1 |
| Sind Prüfungsberichte für Schulgirokonten zu erstellen? | Die Prüfung von Drittmittelkonten ist durchzuführen. Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Prüfungsbericht unter Verwendung der Anlage 2 zur Richtlinie je Konto zu dokumentieren. | Abschnitt VI.2 Nr. 2 |

| Frage | Antwort und Erläuterung | Fundstelle |
|---|--|-----------------------------|
| <p>Sind Prüfungsberichte für Klassenkonten zu erstellen?</p> | <p>Die Anlage 2 zur Richtlinie ist für Klassenkonten nicht zu verwenden. Hier genügt es, dass Klassenkonten grundsätzlich zum Schuljahresende, jedoch spätestens zwei Wochen nach Beginn der Unterrichtszeit im folgenden Schuljahr abzuschließen sind.</p> <p>Die Abrechnung der Mittelverwendung durch die Lehrkraft gegenüber den Einzählern muss von einer anderen Lehrkraft oder einem Klassenelternbeirat bestätigt werden.</p> | <p>Abschnitt VI.3</p> |
| <p>Sind hohe Bankguthaben anzuzeigen?</p> | <p>Sofern <u>ein</u> Bankkonto über ein Guthaben von mehr als 50.000 Euro ausweist, ist dies gegenüber dem zuständigen Staatlichen Schulamt anzuzeigen. Der Betrag von 50.000 Euro gilt für jedes (für das einzelne) Bankkonto.</p> | <p>Abschnitt VI.2 Nr. 5</p> |
| <p>Haften Lehrkräfte, wenn sie als „Kassenprüfer“ fungieren?</p> | <p>Lehrkräfte, die Schulgirokonten prüfen, haften gegenüber dem Land oder Dritten nur in <u>absoluten Ausnahmefällen</u>. In erster Linie richten sich Regressansprüche von Dritten (z.B. Eltern) gegen das Land. Eine Inanspruchnahme einer Lehrkraft, die als Prüfer fungiert, kann nur in Frage kommen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • sie zur Verschleierung von finanziellen Unregelmäßigkeiten/Unterschlagungen beiträgt oder wahrheitswidrige Angaben im Prüfungsbericht macht. Dies liegt insbesondere bei arglistiger Täuschung, Betrug, Unterschlagung usw. vor. • sie ihrem Prüfauftrag grob fahrlässig nicht nachkommt und dadurch das Land schädigt. | |
| <p>Können Mittel aus Schulbudgets über Schulgirokonten abgewickelt werden?</p> | <p>Mittel aus Schulbudgets sind nicht über Schulgirokonten abzuwickeln. Es gelten hier die Verfahrensschritte und Abläufe für Schulbudgets.</p> | |